



Trockenheit 2026 AR

Die seit Wochen anhaltende Trockenheit stellt Landwirtschaftsbetriebe in der Tierhaltung, im Pflanzenbau oder der Sömmerung vor grosse Herausforderungen. Deshalb werden die im Rahmen der Direktzahlungsverordnung (DZV, Art. 106) aufgrund höherer Gewalt möglichen Ausnahmen gemäss den nachfolgenden Punkten im Kanton Appenzell Ausserrhoden gewährt.

1. Tierwohlprogramme

RAUS

Die Anforderungen für den regelmässigen Auslauf bleiben bestehen. Der Weidegang kann aufgrund des Futtermangels durch Auslauf im Laufhof ersetzt werden. Die Laufhoftage sind im Auslaufjournal einzutragen und mit «Futtermangel/Trockenheit» zu begründen.

Weidebeitrag

Kann aufgrund von Futtermangel die Anforderung, mindestens 70 Prozent des Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter zu decken, nicht erfüllt werden, darf der Weidegang durch Auslauf im Laufhof ersetzt werden.

Insgesamt muss den Tieren beim RAUS und Weidebeitrag weiterhin an mindestens 26 Tagen pro Monat Auslauf auf Weiden oder dem Laufhof gewährt werden.

Es sind **keine Meldungen** an das Amt für Landwirtschaft notwendig. Führen Sie das Auslauf- bzw Weidejournal mit den entsprechenden Eintragungen weiter, damit im Kontrollfall der Sachverhalt nachvollziehbar ist. Diese Regelung gilt während der Dauer dieser aussergewöhnlichen Situation.

2. Nährstoff- und GMF-Bilanzen für das Erntejahr 2026

Aufgrund der Trockenheit zusätzlich zugekauft Grundfutter darf als fiktiver Verkauf in den Nährstoff- und GMF-Bilanzen wieder in Abzug gebracht werden. Wenn bisher regelmässig Futter verkauft wurde und diese Menge in diesem Jahr nicht verkauft werden kann, ist es möglich dies in der Bilanz mit einem fiktiven Verkauf bis hin zum Umfang des Durchschnittes der letzten drei Jahre geltend zu machen. Auf jeden Fall dürfen aber die Erträge von Ackerkulturen und Wiesen maximal den Durchschnitt der Erntejahre 2023-2025 erreichen.

Alle fiktiven Verkäufe aufgrund der Trockenheit müssen in der Nährstoff- und GMF-Bilanz transparent in den Bemerkungen als solche gekennzeichnet werden. Die fiktiven Grundfutterverkäufe sind nur in der Nährstoff- und GMF-Bilanz des Erntejahres 2026 zulässig. Wenn sich aufgrund einer Futterknappheit im Verlaufe des Winters 2026/2027 noch weitere Futterzukäufe als notwendig erweisen, kann bis im April 2027 gekauftes Futter in der Nährstoff- und GMF-Bilanz dem Erntejahr 2026 angerechnet und somit mit einem fiktiven Verkauf wieder korrigiert werden. In der Nährstoff- und GMF-Bilanz des Erntejahres 2027 werden keine Ausnahmeregelungen aufgrund der Trockenheit 2026 mehr gewährt! Betriebe, welche aufgrund der Trockenheit 2026 ein Problem mit der Nährstoffbilanz Erntejahr 2027 erhalten, müssen durch das Amt für Umwelt (AFU) im Einzelfall beurteilt werden.

Achtung: Die Ausnahmeregelungen aufgrund der Trockenheit dürfen nicht dazu führen, dass der Tierbestand jetzt kurzfristig erhöht wird. Dies wird in der Nährstoff- und GMF-Bilanz nicht toleriert.

**Speziell für die GMF-Bilanz gilt:**

Die Anforderungen des maximalen Anteils von 10 Prozent Kraftfutter bleibt bestehen. Fehlendes Grundfutter darf nicht durch mehr Kraftfutter ausgeglichen werden. Liegt der enthaltene Anteil Grundfutter bei einem Futtermittel über 20 Prozent, so muss dieser Anteil in der GMF-Bilanz gemäss DZV ausgewiesen werden. Für diesen Anteil ist die Angabe eines fiktiven Verkaufs möglich. Der Rest zählt als Kraftfutter, ebenso der Grundfutteranteil, wenn er weniger als 20 Prozent beträgt. In diesem Fall ist kein Ausgleich über einen fiktiven Verkauf möglich. Die Regelung der 75 Prozent resp. 85 Prozent Anteile Wiesen- und Weidefutter bleibt bestehen. Das fehlende Futter kann durch andere Grundfutter (z.B. Mais) ersetzt werden. Da dieses wie oben beschrieben wieder in Abzug gebracht wird, hat dies keinen Einfluss auf die Anteile Wiesen- und Weidefutter.

Hinweis für die Bilanz-Rechner: Die fiktiven Futterverkäufe in der gleichen Futterkategorie ausbuchen wie das Futter eingebucht wurde und in den Bemerkungen entsprechend deklarieren (nicht als witterungsbedingte Verkäufe ausbuchen, dies würde in der GMF-Bilanz zu Fehlberechnungen führen).

3. Biodiversitätsförderflächen

Wenig intensiv genutzte und extensiv genutzte Wiesen dürfen per 1. August 2026 schonend beweidet werden. Es braucht kein Gesuch an das Amt für Landwirtschaft. Dies gilt auch für extensiv genutzte Wiesen mit einem Naturschutzvertrag, sofern im jeweiligen Vertrag eine Herbstweide erlaubt ist. Eine Zufütterung auf diesen Flächen ist nicht erlaubt.

4. Sömmerung

Aufgrund der aktuellen Situation hebt das Amt für Landwirtschaft die Bestossungsregeln bei Unterbestossung von mindestens 75 Prozent im ganzen Kanton Appenzell Ausserrhoden auf. Damit ist eine vorzeitige Alpabfahrt ohne Kürzungsfolge der Direktzahlungen möglich. Es muss kein Gesuch eingereicht werden.

Für weitere Auskünfte melden Sie sich bitte beim Amt für Landwirtschaft, Abteilung Direktzahlungen und Tierzucht.

Herisau, den 28. Juli 2026